

Verkehrshaftung-Versicherung

1.1 Wer

Frachtführer im gewerblichen Straßengüterverkehr, die gegen Entgelt fremde Güter mit Kraftfahrzeugen befördern.

§ Beförderungen im Straßengüterverkehr innerhalb von Deutschland.

Gemäß § 7 a GüKG besteht eine Versicherungspflicht für Kfz, deren Gesamtgewicht einschließlich Anhänger 3,5 Tonnen übersteigt.

§ Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr.

§ Kabotageverkehr, d.h. Transporte innerhalb eines EU-Staates durch einen ausländischen Frachtführer.

1.2 Was

Güterschaden-Haftpflichtinteressen des Frachtführers entsprechend dem jeweiligen Beförderungsvertrag.

1.3 Wie

Je Schadenereignis leistet der Versicherer der Höhe nach Ersatz gemäß

§ der gesetzlichen Regelhaftung gemäß § 431 HGB von 8,33 SZR je kg

§ vertraglicher Vereinbarung nach AGB zwischen 2 und 40 SZR je kg

§ individueller Vereinbarung (Direktionsanfrage)

§ *CMR-Deckung* im grenzüberschreitenden Güterverkehr entsprechend der CMR mit 8,33 SZR je kg.

§ Kabotageverkehr nach Maßgabe der im jeweiligen EU-Staat geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder üblichen Bedingungen für den Straßengüterverkehr.

1.4 Wogegen

Befriedigung begründeter und Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche. Die Haftung des Frachtführers ergibt sich aus dem betreffenden Beförderungsvertrag.

Neben den vorgenannten Bestimmungen sind für den Versicherungsschutz die jeweils einschlägigen »Versicherungsbedingungen für den gewerblichen Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen« maßgebend.

1.5 Wo

Versichert sind die vom Frachtführer gemäß Beförderungsvertrag übernommenen Transporte.